



Deutsche  
Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz

## Zur Vorlage beim Jobcenter

Im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld II“ vom 01.09.2008 ist geregelt worden, wie eine VSNR von der Agentur für Arbeit/ARGE oder dem zugelassenen kommunalen Träger (ab dem 01.01.2011 einheitlich vom jeweiligen **Jobcenter**) maschinell zu ermitteln oder zu vergeben ist. Die näheren Verfahrensabsprachen hierzu sind in dem gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 25.06.2015 festgelegt.

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, übermittelt die BA

- für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen,
- für Personen, für welche die Meldung einer Sperrzeit abzugeben ist,
- bei Meldungen von Anrechnungszeiten,

den Datensatz DSME an die Rentenversicherung.

Dies gilt entsprechend auch für Bezieher von Arbeitslosengeld I.

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer beim Rentenversicherungsträger sind daher im Zusammenhang mit Anträgen auf Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosengeld I **nicht** aufzunehmen.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz  
Auskunfts- und Beratungsstelle Koblenz  
Hohenfelder Str. 7-9, 56068 Koblenz  
Tel. 0261 – 988 16 0